

## Reform des Geld- und Bankwesens – Zur Vollgeldinitiative I

**Die im Jahr 2015 lancierte Vollgeldinitiative wird am 10. Juni 2018 zur Abstimmung kommen. Nachdem wir in Anknüpfung an die Vollgelddiskussion in einer dreiteiligen Artikelserie die Geldschöpfung der Geschäftsbanken eingehend beleuchtet haben<sup>1</sup>, wollen wir uns im vorliegenden Artikel der Idee des Vollgeldes zuwenden und der Frage nach den Auswirkungen der Vollgeldreform auf die Geschäftstätigkeit der Freien Gemeinschaftsbank nachgehen.**

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Schweizer Währung reicht zurück bis in das 19. Jahrhundert. In einer ganz von Bargeld geprägten Zeit übertrug die Verfassung das Recht der Münzprägung (1848) und der Ausgabe von Banknoten (1891) auf den Bund (Geldmonopol), der diese Aufgabe an die 1907 gegründete Schweizerische Nationalbank delegierte.<sup>2</sup> Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat das Geld als Zahlungsmittel einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen: Der Münzverkehr ist volkswirtschaftlich nahezu bedeutungslos geworden und auch der früher noch gewichtige Anteil der Banknoten an der Geldmenge<sup>3</sup> wird heute vom Buchgeld mit einem Anteil von über 90 % weit übertroffen. Die Verwendung von Buchgeld zu Zahlungszwecken ist zum Normalfall geworden. Bei den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist die bargeldlose Zahlung sogar – zumindest de facto – obligatorisch.<sup>4</sup>

«Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat das Geld als Zahlungsmittel einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen ...»

### Zweierlei Mass

Umso erstaunlicher ist es, dass in der Bundesverfassung auch nach ihrer Totalrevision vom Jahr 2000 die Geldverfassung unverändert vom Bargeld geprägt ist und die Geldhoheit des Bundes auf dieses beschränkt bleibt. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass das Geldwesen Sache des Bundes sei, ist somit massiv ausgehöhlt.

Auch im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) von 1999 bleibt das Buchgeld völlig ausgeblendet, wohingegen die Regelungen zum Münzwesen bis hin zur Frage der Bestimmung der Bilder reichen, die auf Gedenk- und Anlagemünzen geprägt werden.<sup>5</sup> Dieser blinde Fleck in Bezug auf das Buchgeld kommt nicht von ungefähr. Wie etwa in der Jubiläumsschrift der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 2007 nachzulesen ist, könne das Buchgeld nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein, da in einer

freien Wirtschaft die Ausgabe solcher Zahlungsmittel dem Spiel der Marktkräfte überlassen werden müsse.<sup>6</sup> Dieses Bekenntnis zum Wirtschaftsliberalismus lässt allerdings die Frage unbeantwortet, warum Bargeld und Buchgeld – zwei ihrer Zahlungsmittelfunktion nach äquivalente Geldformen, die sich nur in ihrer stofflichen Ausprägung unterscheiden<sup>7</sup> – nicht denselben verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Massstäben unterliegen. Die Grenze zwischen Staat und Markt ist in Bezug auf das Geldwesen willkürlich gezogen.

### Von der Koexistenz zur Vereinheitlichung

Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr berechtigt, die im heutigen System herrschende Koexistenz zweier Arten von Geld(kreisläufen), das Notenbankgeld der SNB und das Buchgeld der Geschäftsbanken, zu hinterfragen und über eine Vereinheitlichung des Geldwesens konkret nachzudenken. Hierbei lassen sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten unterscheiden: Entweder entzieht man das Geldwesen ganz dem staatlichen Einfluss und überlässt es dem freien Markt (d. h. den Geschäftsbanken), wie es der Ökonom Hayek<sup>8</sup> forderte (*Free Banking*) oder man weitet umgekehrt das Geld(schöpfungs)monopol der staatlichen Zentralbank auf das Buchgeld aus (*Sovereign Money*).

Spätestens seit der globalen Finanzkrise von 2008, bei der das ungezähmte Walten des freien Marktes verheerende Schäden angerichtet und die Weltwirtschaft an den Rand des Abgrundes geführt hat, kann man nicht ernsthaft dafür eintreten, das ganze Geldwesen im Sinne der ersten Variante des Free Banking dem freien Spiel der Marktkräfte anheimzustellen. Angesichts des gewaltigen Marktversagens, das wir in der Bankenbranche erlebt haben, erscheint es konsequent, umgekehrt das Geld- und Währungswesen einschliesslich des Buchgeldes dem profitgetriebenen Geschäftsbankensystem gänzlich

<sup>1</sup> Siehe *transparenz* Nrn. 72-74.

<sup>2</sup> Vgl. Ernst Batensperger, *Der Schweizer Franken. Eine Erfolgsgeschichte*, Zürich 2012, S. 302f.

<sup>3</sup> „Geldmenge“ im Sinne des in der Volkswirtschaft zirkulierenden Geldes (Geldmengenaggregat M1).

<sup>4</sup> Rechtlich gesehen gilt nur das Bargeld (Münzen und Banknoten) als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht aber das auf Bankkonten unterhaltene Buchgeld. Die Zentralbank stellt das Buchgeld jedoch dem Bargeld gleich und fasst beide Geldformen unter die Geldmenge M1. Sie anerkennt damit das Buchgeld als eine den Banknoten und Münzen gleichwertige Geldform (vgl. Frank Vischer, *Geld- und Währungsrecht im nationalen und internationalen Kontext*, Basel 2010, S. 4ff.).

<sup>5</sup> Vgl. Art. 6 WZG.

<sup>6</sup> Schweizerische Nationalbank (Hrsg.), *Die Schweizerische Nationalbank 1907-2007*, Zürich 2007, S. 532

<sup>7</sup> Das Wesen des Geldes ist nicht von der körperlichen Erscheinungsform, sondern durch seine Funktion als Zahlungsmittel geprägt. In diesem Sinne ist Geld substanzindifferent (vgl. Frank Vischer, *Geld- und Währungsrecht im nationalen und internationalen Kontext*, Basel 2010, S. 14ff.)

<sup>8</sup> Vgl. Friedrich August von Hayek, *Entnationalisierung des Geldes*, Tübingen 1977

zu entziehen und auf ein Organ zu übertragen, das dem „Gesamtinteresse des Landes“<sup>9</sup> verpflichtet ist.<sup>10</sup> Genau das ist das Anliegen der Vollgeldinitiative.

## Vollwertiges Geld

Die Vollgeldinitiative<sup>11</sup> möchte das hoheitliche Recht des Bundes, Münzen und Banknoten (vermittels der Zentralbank) auszugeben, auch auf das Buchgeld ausweiten. Sie verlangt, dass das Buchgeld bei Banken in ein vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel umgewandelt wird, in sogenanntes „Vollgeld“. Konkret soll dies geschehen, in dem die Zahlungsverkehrskonten der Kunden aus der Bankbilanz herausgelöst und separat als Vollgeldkonten geführt werden. Diese Konten können von den Geschäftsbanken weiterhin – nunmehr treuhänderisch – verwaltet werden, buchhalterisch sind sie aber in der Bilanz der Zentralbank angesiedelt.

## Trennung von Geld und Kredit

Durch diese Umstellung wird den Geschäftsbanken die Möglichkeit der Geldschöpfung entzogen. Im Kreditgeschäft können sie nur noch Geld verleihen, das sie von Sparern, anderen Banken oder – soweit nötig – von der SNB zur Verfügung gestellt bekommen. Es wird somit eine Trennung von Geldschöpfung und Kreditvergabe vollzogen. Die Wirtschaft mit Geld zu versorgen, obliegt im Vollgeldsystem allein der Zentralbank, während den Geschäftsbanken die Aufgabe zufällt, wirtschaftliche Aktivitäten auf der Grundlage des zirkulierenden Geldes zu finanzieren. Sie fungieren als reine Vermittler (Intermediäre), die auf der einen Seite Spareinlagen von ihren Einlegekunden (Geldgebenden) entgegennehmen und diese auf der anderen Seite als Kredite an Geldnehmende weiterreichen (siehe dazu das Beispiel in der Abbildung auf S. 24).

Für die Kundinnen und Kunden ist das Buchgeld auf ihren Zahlungsverkehrskonten nicht mehr bloss ein Anspruch gegenüber der Bank auf Bargeld, sondern es ist analog zum Bargeld vollgültiges Geld. Als Vollgeld ist das Buchgeld auf den Zahlungsverkehrskonten nicht mehr mit dem Risiko verbunden, dass es im Falle einer

Insolvenz der kontoführenden Bank verloren geht, sondern es ist jetzt genauso wie das Bargeld „krisensicheres Geld“.

## Die Bank als Mittlerin

Wenn Bürgerinnen und Bürger politisch initiativ werden mit dem Anliegen, „die Finanzwirtschaft in den Dienst der Realwirtschaft und das Geldsystem in den Dienst des Menschen zu stellen“<sup>12</sup>, so können wir dies nur sehr begrüßen, steht dieses Grundanliegen der Vollgeldinitiative doch in voller Übereinstimmung mit der Intention der Freien Gemeinschaftsbank.

«Die Vollgeldinitiative möchte das hoheitliche Recht des Bundes, Münzen und Banknoten auszugeben, auch auf das Buchgeld ausweiten.»

Wir wollen es aber nicht dabei bewenden lassen, in vornehmer Zurückhaltung die ehrenwerten Motive der Initianten zu würdigen, sondern auch Farbe bekennen in Bezug auf die Vollgeldinitiative: Ein grosses Verdienst der

Initiative ist es, dass sie uns mit der kritischen Bestandsaufnahme und gedanklichen Durchdringung des herrschenden Geldsystems von der Blindheit befreit hat, mit der wir bis anhin – ebenso wie die allermeisten anderen Banken<sup>13</sup> – geschlagen waren in Bezug auf die Prozesse der Geldschöpfung und Geldvernichtung, in die wir als Geschäftsbank involviert sind. Zum anderen zeigt die Vollgeldreform die Perspektive auf, dass wir als Bank (ebenso wie alle anderen Geschäftsbanken) tatsächlich zu dem werden, was wir bislang zu sein meinten und öffentlich zu sein vorgaben: ein Vermittlungsorgan zwischen den Geldgebenden und den Geldnehmenden<sup>14</sup>, eine „partnerschaftliche Mittlerin zwischen Menschen, die Gelder für Initiativen zur Verfügung stellen wollen, und Menschen, die mit diesen Geldern Ideen in die Tat umsetzen“<sup>15</sup>.

Jean-Marc Decressonnière  
Mitglied der Geschäftsleitung

Am **4. und 5. Mai 2018** finden in unserem Saal **Veranstaltungen zum Thema Vollgeld** statt (s. Veranstaltungskalender auf S. 13)

<sup>9</sup> Vgl. Art. 99 Abs. 2 BV

<sup>10</sup> Die Zentralbank als Verwaltungsorgan für das Geld und Währungswesen bleibt bei diesem Ansatz der Geldreform dem Bereich des Staates zugeordnet, auch wenn ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer geldpolitischen Aufgaben gewährleistet ist. Eine weitergehende, an die Vollgeldinitiative anschlussfähige Reformperspektive im Sinne der „Dreigliederung des sozialen Organismus“ (Rudolf Steiner) wäre es, die Verantwortung für das „Gesamtinteresse des Landes“ nicht einer staatlichen Instanz, die ordnend in das Wirtschaftsgeschehen eingreift, zu übertragen, sondern im Wirtschaftsleben selbst zu verankern und die Zentralbank zu einem assoziativen Verwaltungsorgan des Wirtschaftslebens zu transformieren (vgl. Rudolf Steiner, *Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft*, (GA 23), Dornach 1961).

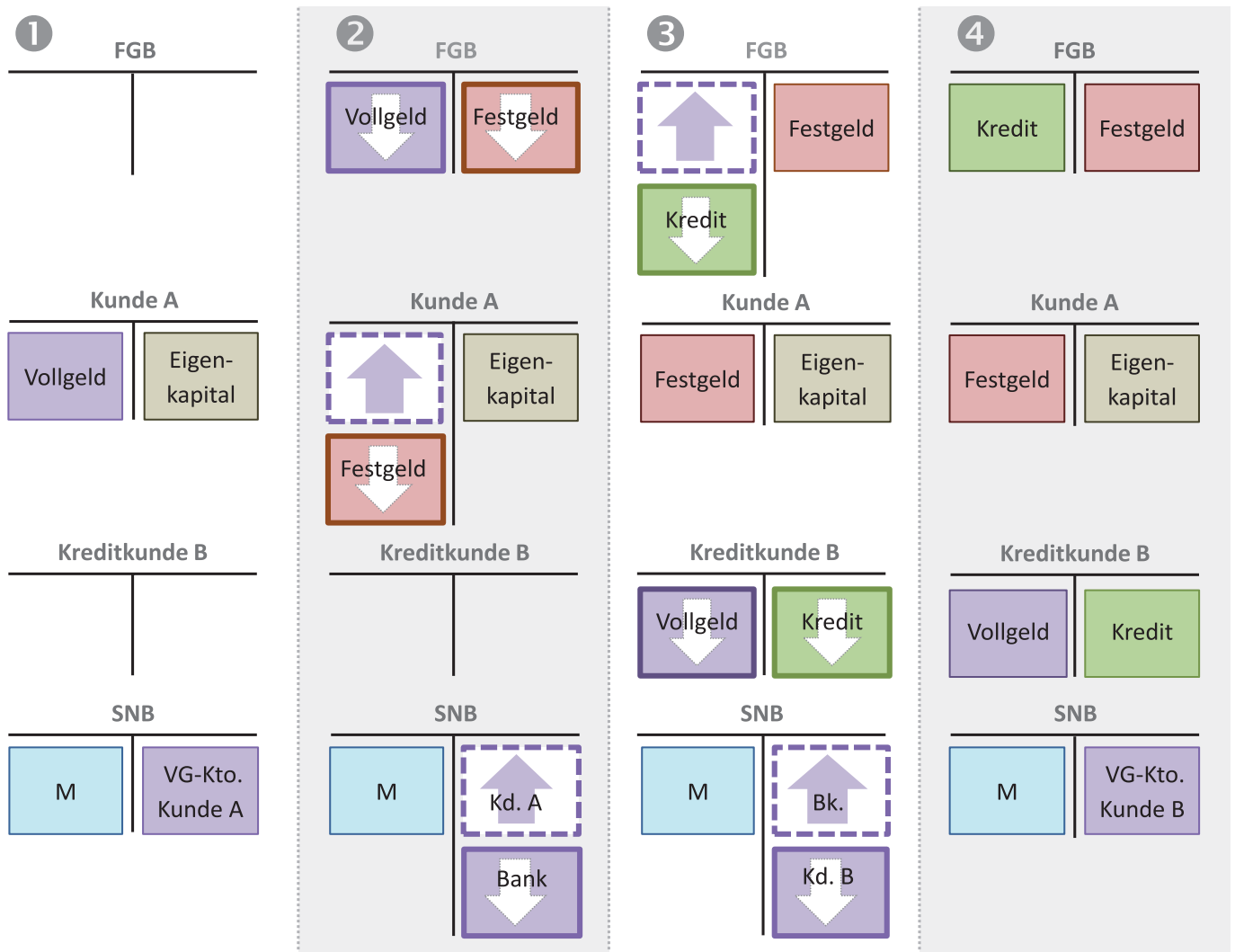
<sup>11</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden [www.vollgeld-initiative.ch/kernbotschaften/](http://www.vollgeld-initiative.ch/kernbotschaften/)

<sup>12</sup> Vgl. [www.vollgeld.ch/ueber-uns](http://www.vollgeld.ch/ueber-uns)

<sup>13</sup> Vgl. z. B. den Mitschnitt von teleticino vom 15.02.2017 „UBS-Chef Ermotti weiss nicht, wie Geld entsteht“; <https://youtu.be/5m5ifQV4alg>.

<sup>14</sup> Bei den Treuhandkrediten nimmt die Freie Gemeinschaftsbank eine Vermittlungsfunktion bereits heute *unmittelbar* wahr: als Treuhänderin stellt sie eine direkte Verbindung zwischen Geldgebendem und Geldnehmendem her. Im Gegensatz zu diesem Ausserbilanzgeschäft kann man bei dem aktuellen (bilanziellen) Einlagen- und Kreditgeschäft allenfalls von einer *mittelbaren* Vermittlungsfunktion sprechen, insofern die Freie Gemeinschaftsbank, wie in der *transparenz*-Artikelserie zur Geldschöpfung im Detail erörtert wurde, als Bedingung für die Kreditvergabe auf den Zufluss von Zentralbankgeld, der mit dem Einlagegeschäft einhergeht, angewiesen ist.

<sup>15</sup> Vgl. die Broschüre *Unterwegs mit Menschen* der Freien Gemeinschaftsbank



Im Vollgeldsystem werden die Sichteinlagen aus den Bilanzen der Geschäftsbanken ausgelagert und als Vollgeldkonten in der Bilanz der Zentralbank (SNB) geführt. Eine Geschäftsbank kann im Vollgeldsystem Kredite nur in dem Umfang vergeben, wie Spar- oder Festgelder bei ihr angelegt werden. In vier Schritten sei hier exemplarisch die Anlage eines Geldbetrages bei der Freien Gemeinschaftsbank durch den Kunden A beschrieben, die es der Bank erlaubt, dem Kreditkunden B einen Kredit zu gewähren.

- (1) Ausgangslage: Kunde A hat ein Vollgeldguthaben auf seinem Konto, das von seiner Hausbank, der Freien Gemeinschaftsbank (FGB), verwaltet wird, aber nicht in deren Bilanz erscheint, sondern in der Bilanz der SNB. In der Bilanz des Kunden A ist das Vollgeldguthaben als Vermögen auf der Aktivseite ausgewiesen.
- (2) Der Kunde macht eine Festgeldanlage bei der FGB. Bei der SNB wird der betreffende Betrag von seinem Vollgeldkonto auf das Konto der FGB übertragen (Passivtausch). In der Bilanz des Kunden A schlägt sich die Transaktion als Aktivtausch nieder: Sein Vollgeldvermögen nimmt ab, seine Finanzanlagen (Festgeld = Forderung gegen die FGB) nehmen zu. In der Bilanz der FGB führt die Transaktion zu einer Bilanzverlängerung: Auf der Aktivseite nimmt das Vollgeldguthaben der FGB zu, auf der Passivseite wird das Festgeld als Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden A verbucht.
- (3) Die FGB kann nun mit dem ihr vom Kunden A als Festgeldanlage zugeflossenen Geldbetrag dem Kunden B einen Kredit gewähren. In ihrer Bilanz schlägt sich die Kreditauszahlung als Aktivtausch nieder: Zu Lasten ihres Vollgeldkontos wird die Kreditforderung eingebucht. Bei der SNB wird der Betrag vom Vollgeldkonto der FGB entsprechend abgebucht und dem Konto des Kreditnehmers B gutgeschrieben (Passivtausch). Der dem Kreditkunden B zufließende Kreditbetrag schlägt sich in dessen Bilanz auf der Aktivseite als Vermögenszuwachs nieder (Zunahme des Vollgeldguthabens), während auf der Passivseite spiegelbildlich zur Kreditforderung in der Bilanz der FGB die Kreditverbindlichkeit gegenüber der FGB gebucht wird (Bilanzverlängerung).
- (4) In der vierten Spalte ist die bilanzielle Situation der vier Akteure nach den beiden exemplarischen Transaktionen (Festgeldanlage und Kreditvergabe) abgebildet. Die (Voll-) Geldmenge ist konstant geblieben. Es wurde kein Geld geschöpft und kein Geld vernichtet. Über die Vermittlung der FGB ist der Vollgeldbetrag vom Kunden A (Geldgebender) zum Kreditkunden B (Geldnehmender) gelangt.